

An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1397**

A07

Düsseldorf/Münster den 7. Februar 2014

**Gesetz zur Offenlegung der Bezüge von Sparkassenführungskräften im Internet
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 16/4165 –
Hier: Anhörung am 13. Februar 2014**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die uns eingeräumte Möglichkeit, im Vorlauf zu der Anhörung am 13. Februar 2014 zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem uns übermittelten Fragenkatalog Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und übersenden Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme sowie unsere gemeinsamen Antworten auf die gestellten Fragen.

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN im Allgemeinen

Wir verstehen den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN so, dass mit diesem die Sparkassen unmittelbar verpflichtet werden sollen, die Vergütung der Sparkassenvorstände in der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Form zu veröffentlichen. Im Ergebnis enthielt auch § 19 Abs. 5 SpkG NW in der Fassung vom 18. November 2008 eine vergleichbare Verpflichtung. Diese direkte Verpflichtung wurde von Gerichten als nicht durchsetzbar eingestuft, was wiederum dazu führte, dass der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber die derzeit gültige gesetzliche Hinwirkungspflicht anstelle einer direkten Offenlegungspflicht in das Sparkassengesetz aufgenommen hat.

Diese Vorbemerkung vorausgeschickt beantworten wir die gestellten Fragen wie folgt:

Seite 2

An die Präsidentin des Landtags

7. Februar 2014

2. Zu den gestellten Fragen

Frage 1: Erachten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene direkte Veröffentlichungspflicht für grundsätzlich sinnvoll?

Eine solche direkte Veröffentlichungspflicht ist insofern nicht sinnvoll und notwendig, da über den elektronischen Bundesanzeiger und den dort veröffentlichten Anhängen zu den Jahresabschlüssen bereits eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans als Personengruppe für das Geschäftsjahr gewährleistet ist und darüber hinaus die in § 19 Abs. 6 SpkG normierte Hinwirkungspflicht zur Veröffentlichung der gewährten Bezüge bewirkt, dass bis auf wenige Ausnahmen bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der nordrhein-westfälischen Sparkassen individualisiert ausgewiesen werden.

Ferner darf bezweifelt werden, dass der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung umsetzbar ist, weil das Verhältnis zwischen den geplanten § 42 a „Elektronisches Informationsregister“ und § 42 b „Maschinenlesbarkeit“ einerseits und dem geltenden Recht des § 19 Abs. 6 SpkG NRW nicht geregelt wird.

Frage 2: Wie bewerten Sie den vorgeschlagenen § 42a vor dem Hintergrund der detaillierten und umfassenden Regelungen zur Veröffentlichung von Organvergütungen durch bundesrechtliche Regelungen in § 285 Nr. 9 HGB und 286 Abs. 4 HGB im Rahmen der Wahrnehmung eines einheitlichen Rechts- und Wirtschaftsraums durch die konkurrierende Gesetzgebung?

Aus der Sicht der Sparkassenverbände ist die vorgeschlagene Regelung des § 42 a nicht geeignet, die bestehenden grundlegenden Bedenken gegen eine die Sparkassen unmittelbar betreffende Veröffentlichungspflicht auszuräumen, sondern stellt lediglich einen nicht rechtskonformen Umgehungstatbestand dar.

Das OLG Köln in seinem rechtskräftigen Urteil vom 9. Juni 2009, das LG Bielefeld mit rechtskräftigem Beschluss vom 22. Mai 2009 und diverse Gutachter haben die bereits im Jahr 2009 von den beiden Sparkassenverbänden geäußerte Rechtsauffassung bestätigt, dass eine landesrechtliche Norm über die Veröffentlichung der individuellen Vorstandsbezüge – und gewährte sonstige Leistungen und Leistungszulagen – gegen die in Art. 72 Abs.

Seite 3

An die Präsidentin des Landtags

7. Februar 2014

1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG getroffene Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern verstößt.

Demnach fällt eine Regelung wie der § 42 a der über seinen Abs. 3, der über den Verweis auf § 65 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 LHO die Offenlegung individueller Vorstandsbezüge bezwecken soll, unter die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes mit der Folge, dass das Land Nordrhein-Westfalen an der Rechtssetzung gehindert ist, weil der Bund mit den unter §§ 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a, 286 Abs. 4, 340 a HGB getroffenen Regelungen betreffend die Offenlegung der Vorstandsbezüge im Anhang zum Jahresabschluss eine abschließende Regelung getroffen hat. Nicht umsonst ist in § 65 a LHO, auf den die Regelung des § 42 a Abs. 3 verweisen soll, eine Hinwirkungspflicht des Landes zur Offenlegung normiert.

Die aufgeführten handelsrechtlichen Bestimmungen, die insbesondere im Lichte des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen Interessenausgleich auf bundesgesetzlicher Ebene insgesamt herstellen sollen, sind im Hinblick auf die Veröffentlichungspflichten von Bezügen abschließend und dürfen nicht durch landesrechtliche Regelungen beeinflusst werden.

a. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Regelung vom Hintergrund der Entscheidung des OLG Köln in einem Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz (Urteil vom 9. Juni 2009, Az. 15 U 79/09)?

Mit den in §§ 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a), 286 Abs. 4, 340a HGB hat der Bundesgesetzgeber eine abschließende Regelung betreffend die Offenlegung der Vorstandsbezüge getroffen. Diese Regelung, die sich auf die Offenlegung von Vorstandsbezügen im Anhang von Jahresabschlüssen bezieht, ist abschließend hinsichtlich möglicher weiterer Veröffentlichungstatbestände.

Das OLG Köln weist in seiner Entscheidung zu Recht darauf hin, dass dieser handelsrechtlichen Regelung, die gerade nicht auf eine individualisierte Ausweisung der Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans abzielt, Erwägungen des Datenschutzes zugrunde liegen.

Aus diesem Grund bezweifeln die beiden Sparkassenverbände, dass die vorgeschlagene Regelung vor dem Hintergrund der Entscheidung des OLG Köln in einem Verfahren im

einstweiligen Rechtsschutz zu einer rechtskonformen, interessengerechten Lösung führen kann.

b. Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Regelung in Bezug auf bestehende Verträge gegenüber der bisherigen Hinwirkungspflicht?

Die Hinwirkungspflicht richtet sich an den Träger der Sparkasse, während die vorgeschlagene Regelung des § 42 a die Sparkassen und Sparkassenverbände in die Pflicht nimmt. Es handelt sich demnach um unterschiedliche Normadressaten. Dem Gesetzentwurf mangelt es an einer hinreichenden Klärung des Spannungsfeldes zwischen § 19 Abs. 6 SpkG einerseits und der Neuregelung andererseits, was Zweifel an einer widerspruchsfreien Umsetzung des Gesetzes nährt.

Sind in den bestehenden Anstellungsverträgen keine Regelungen über die individuelle Veröffentlichung der Vergütung und ihrer Bestandteile getroffen, stößt die vorgeschlagene Regelung aufgrund der unter Frage 2) dargestellten verfassungsrechtlichen Restriktionen ebenfalls auf massive rechtliche Bedenken und stellt aus diesem Grund gegenüber der bisherigen Hinwirkungspflicht keine rechtswirksame Weiterentwicklung dar.

c. Wie beurteilen Sie die aktuell gültige Hinwirkungspflicht für die Träger der Sparkassen?

Aus Sicht der Sparkassenverbände hat die in § 19 Abs. 6 SpkG normierte Hinwirkungspflicht des Trägers die vom Gesetzgeber intendierte Wirkung weitgehend erzielt. Bis auf wenige Ausnahmen setzen die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen die in § 19 Abs. 6 SpkG vorgesehenen Maßnahmen zur Veröffentlichung um. Mit Blick auf die verbliebenen Institute ist der jeweilige Einzelfall konkret zu betrachten.

Frage 3: Wie bewerten Sie die im vorgeschlagenen § 42 b geforderte Veröffentlichung in einem eigenständigen Informationsregister vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Regelung einer Publizierung im elektronischen Bundesanzeiger?

Da über die bundeseinheitliche Regelung einer Publizierung im elektronischen Bundesregister dem berechtigten Transparenzinteresse der Bürger und der Öffentlichkeit Genüge getan wird und gleichzeitig ein Interessenausgleich im Lichte des Rechts auf informatio-

Seite 5

An die Präsidentin des Landtags

7. Februar 2014

nelle Selbstbestimmung stattfindet, bedarf es keiner zusätzlichen Veröffentlichung in einem eigenständigen Informationsregister.

Frage 4: Ist es allein auf der Basis des bestehenden Rechts möglich, die Veröffentlichung auf dem Wege der Hinwirkung auch rein rechtlich durchzusetzen?

Die Frage der Durchsetzung der Hinwirkungspflicht kann nicht durch die Sparkassenverbände beantwortet werden, sondern nur durch die dafür zuständige Kommunalaufsicht. Die inzwischen erzielten Ergebnisse zeigen aber, dass die Hinwirkungspflicht offenbar ein geeignetes Mittel zur Erreichung des legislativen Ziels des § 19 Abs. 6 SpkG ist.

Frage 5: Sehen Sie es als unproblematisch an, wenn Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch politischen Druck anstelle von direkten gesetzlichen Regelungen erfolgen?

Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG müssen sich – gleichgültig über welchen Weg sie erfolgen – an den dafür vorgesehenen grundgesetzlichen Schranken messen lassen. Einschlägige Persönlichkeitsrechte der Betroffenen finden sich im Grundgesetz Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in Art. 4 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung spezialgesetzlich geregelt ist und schließlich in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wonach jede Person das Recht auf Achtung ihres Privatlebens hat.

Frage 6: Halten Sie es im Spannungsfeld zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung (konkurrierende Gesetzgebung) für vertretbar, eine Veröffentlichungspflicht als Teil des formalen Sparkassenrechts zu regeln?

Die Regelung einer Veröffentlichungspflicht als Teil des formalen Sparkassenrechts widerspricht der Systematik des Sparkassenrechts. Die Veröffentlichung der Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans ist Teil des materiellen Sparkassenrechts, denn es betrifft die Geschäftspolitik und Wirtschafts- bzw. Geschäftsführung der Sparkassen. Fragen der Verfassung der Sparkassen oder der strukturellen Organisation und damit des formalen Sparkassenrechts sind durch die Veröffentlichungspflicht nicht betroffen.

Seite 6

An die Präsidentin des Landtags

7. Februar 2014

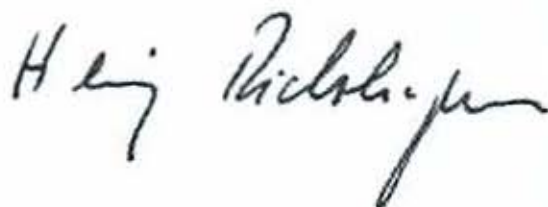
Frage 7: Falls Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für rechtswidrig halten sollten: Welche Möglichkeiten sehen Sie, eine direkte Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bezüge von Sparkassenführungskräften einzuführen?

Eine direkte Veröffentlichung der Bezüge von Sparkassenführungskräften kann – mit Blick auf den Vorstand – nur durch individualdienstrechtliche Vereinbarungen mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern der 105 nordrhein-westfälischen Sparkassen erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Buschmann
Stellvertretender Geschäftsführer
des Rheinischen Sparkassen- und Girover-
bandes



Henning Richerzhagen
Generalbevollmächtigter
des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe